

Mandanten- Newsletter

vom 30.09.2006

11/06 Kommissarin Neelie Kroes zum Automobilvertrieb heute und nach 2010

Wie im vorhergehenden Newsletter angekündigt, fand am 25.09.2006 in Brüssel die CECRA Konferenz unter Beteiligung der für den Wettbewerb zuständigen Kommissarin Neelie Kroes statt. Wir fügen hier ihre viel beachtete, in englisch gehaltene Rede bei, ebenfalls eine Kurzinformation auf kfz-betrieb online sowie die Presseerklärung von CECRA.

12/06 Klare Vorgaben für die Mediation durch Brüssel – auch Konfliktbewältigung im Kfz-Betrieb betroffen

Am 01.07.2007 soll eine Richtlinie der Europäischen Kommission zur Mediation in Kraft treten, die europaeinheitliche Regelungen für das Verfahren und die Durchführung der Mediation schafft. Darauf macht Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig, Köln, aufmerksam, die selbst als Mediatorin ausgebildet ist.

Die Mediation ist ein freiwilliges Verfahren zur alternativen und verbindlichen Lösung von Konflikten aller Art, und zwar ohne die Beteiligung von Gerichten. Ziel ist, dass die Konfliktparteien mit Hilfe einer neutralen Person – dem Mediator – eine für sie individuelle und interessengerechte Lösung finden.

Diese Verfahren haben sich, so Creutzig, auch bei Krisen im Kfz-Betrieb sehr bewährt. Dazu zählen innerbetriebliche Konflikte zwischen Mitarbeitern oder aber mit Vorgesetzten. Dazu zählen auch Konflikte, die mit anderen Händlerkollegen oder mit Kunden entstanden sind. Gerade auch in Zeiten der Neustrukturierung der Händlernetze und den daraus resultierenden Händlerzusammenschlüssen entstehen zahlreiche Probleme, die mittels einer Mediation gelöst werden können.

Eine Mediation empfiehlt sich insbesondere, wenn private oder geschäftliche Beziehungen nicht gefährdet werden sollen und die Parteien die Absicht haben, weiterhin miteinander zu arbeiten.

Creutzig:“ Während Richter im gerichtlichen Verfahren an die Anträge der Parteien und geltendes Recht gebunden sind, stehen in der Mediation die Bedürfnisse und Interessen der Parteien im Vordergrund. Mit Hilfe eines Mediators finden die Konfliktparteien selbst Lösungen und Regelungen, mit denen sie ihre Interessen über einen Kompromiss hinaus verwirklichen können. Die Parteien behalten die Kontrolle über die anstehenden Entscheidungen; diese werden nicht in die Hände der Gerichte gelegt. So haben beide Parteien die Möglichkeit, den Konflikt kooperativ zu lösen“.

Ein weiterer Vorteil: Die Mediation ist meist erheblich kostengünstiger als ein vergleichbares gerichtliches Verfahren.

In Deutschland werden Mediationen übrigens auch schon vor Inkrafttreten der europäischen Richtlinie im nächsten Jahr nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt.

13/06 Sachmangel bei Gebrauchtwagen

Auch beim Verkauf eines Gebrauchtwagens dürfen Datum der Produktion und seine Erstzulassung nicht zeitlich erheblich auseinander fallen. Dies hat das Oberlandesgericht Celle entschieden (Az.: 11 U 254/05). Darauf macht Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig, Köln, aufmerksam.

Der Kläger hatte im November 2004 einen Citroen Xsara 1,6 SX mit einem Kilometerstand von 10 km gekauft. Das Fahrzeug, so Creutzig, sei also neuwertig gewesen. Erstzulassung war der 29.01.2004. Nachträglich erfuhr der Kläger, dass der Pkw bereits im Februar 2002 gebaut worden war.

„Bei einem neuwertigen Pkw stellt ein so langer Zeitraum einen Sachmangel dar, auf Grund dessen der Kaufvertrag rückgängig gemacht werden kann“, zitiert Creutzig das Urteil. Verkäufer von neuwertigen Gebrauchtwagen sollten also in Zukunft sorgfältig auf beide Daten achten.

14/06 Problematische Festlauf-Verträge

Die Kfz-GVO 1400/2002 lässt bekanntlich zwei Arten von Händlerverträgen zu: Solche, die auf unbestimmte Zeit laufen und mit einer Frist von zwei Jahren ordentlich gekündigt werden können, und solchen, die auf eine feste Laufzeit von mindestens fünf Jahren abgeschlossen sind. Sie enden an sich automatisch; die GVO schreibt aber vor, dass mindestens sechs Monate vor Ablauf ein Vertragspartner dem anderen mitteilen muss, wenn er den Vertrag nicht verlängern will.

Bis auf zwei Fabrikate haben alle anderen in Deutschland Laufzeiten auf unbestimmte Zeit. Von den beiden hat eines eine Festlaufzeit bis zum 31.05.2010 und das andere bis zum 30.09.2008. Gerade in diesem Fabrikat gibt es große Unruhe und Unsicherheit unter den Händlern.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln, hat bereits Ende 2002, als es um die Frage der (erneuten) Befristung des Händlervertrages dieser Marke ging, auf die erheblichen Risiken hingewiesen. Sie bestehen nicht nur für diejenigen Händler, die 2008 ausscheiden müssen, vor allem bezüglich ihrer meist erheblichen Investitionen. Derzeit bestehen aber auch für die Fortsetzung der Verträge Probleme, die noch nicht gelöst worden sind: Eine Fortsetzung mit einer Festlaufzeit mit wieder fünf Jahren ist durch die Kfz-GVO nicht freigestellt, weil sie am 31. Mai 2010 ausläuft und derzeit nicht absehbar ist, ob sie entsprechend verlängert wird. Ob eine Fortsetzung als Vertrag mit unbestimmter Laufzeit möglich ist und in welcher Konstellation sowie aller sonstigen damit zusammenhängen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, so Creutzig, werde derzeit geprüft.

15/06 Separater Vertriebsvertrag über Ersatzteile

Die Kfz-GVO 1400/2002 stellt bekanntlich Händlerverträge vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Klauseln nur frei, wenn für jede der drei betroffenen Abteilung im Autohaus ein separates Vertragsverhältnis abgeschlossen wird bzw. werden kann, d.h. also, über den Vertrieb von neuen Kraftfahrzeugen, über den Vertrieb von Ersatzteilen, sowie über den Kundendienst. Darauf macht Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln, aufmerksam. Diese Besonderheit der GVO ist noch immer vielfach unbekannt.

Sie bedeutet, so Creutzig, auf der einen Seite nicht, dass es sich um drei getrennte Verträge handeln muss. Sie können alle in einem Vertrag zusammen gefasst sein. Nur muss sichergestellt werden, dass die Rechtsverhältnisse bezüglich aller drei Abteilungen jeweils getrennt übertragen und auch getrennt gekündigt werden können.

Auf der anderen Seite, so Creutzig weiter, bedeutet diese Regelung, dass Interessenten, wenn sie die betreffenden Standards erfüllen, vom Hersteller einen separaten Vertriebsvertrag über Ersatzteile und/ oder einen Kundendienstvertrag verlangen können. Dies gilt selbst dann, wenn der Hersteller bisher keine solche Aufteilung vorgesehen hatte.